

DEN
deutsches forschungsnetz





Trans-Atlantic Data Privacy Framework – Neuer Anlauf für den EU/US Datentransfer

78. DFN-Betriebstagung | 28.03.2023

Dr. iur. Jan K. Köcher
DFN-CERT Services GmbH



- ▶ Rechtliche Grundlagen für den Transfer von personenbezogenen Daten in ein Drittland
- ▶ Bisherige Situation bei Transfers in die Vereinigten Staaten
- ▶ Alles neu durch das Trans-Atlantic Data Privacy Framework?

Rechtliche Grundlagen für den Transfer von personenbezogenen Daten in ein Drittland



Rechtliche Grundlagen

- ▶ Zu differenzieren:
 - ▶ Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
 - ▶ Angemessener Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung in einem „Drittland“
- ▶ Drittland: Land in dem die DS-GVO nicht gilt
- ▶ Erfasste Fälle:
 - ▶ Aktive Übermittlung an einen Verantwortlichen in einem Drittland / Eigene Verarbeitung dort
 - ▶ Beauftragung einer Stelle in einem Drittland

Rechtliche Grundlagen

- ▶ Art. 44 – 50 der DS-GVO sind einzuhalten
- ▶ Art. 44 S. 2 DS-GVO:

„Alle Bestimmungen dieses Kapitels sind anzuwenden, um sicherzustellen, dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird.“

- ▶ Art. 45 Angemessenheitsbeschluss

„Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland darf vorgenommen werden, wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland ein angemessenes Schutzniveau bietet. Eine solche Datenübermittlung bedarf keiner besonderen Genehmigung.“

▶ **Angemessenheitsbeschluss**

- ▶ Beschluss der Europäischen Kommission über die Angemessenheit des Schutzniveaus in einem Drittland als Ganzes, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in dem Drittland

▶ **Kriterien**

- ▶ Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- ▶ Existenz und wirksame Funktionsweise einer oder mehrerer unabhängiger Aufsichtsbehörden
- ▶ Von dem Drittland eingegangene internationale Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten

Bisherige Situation bei Datentransfers in die Vereinigten Staaten



- ▶ **Angemessenheitsbeschluss der Kommission vom 26. Juli 2000**
 - ▶ Ermöglichung der Übermittlung personenbezogener Daten in die USA in Übereinstimmung mit der Richtlinie 95/46/EG
 - ▶ Grundlage war die Selbstzertifizierung von US-Unternehmen durch Eigenverpflichtung zur Einhaltung der Safe Harbour Principles und Eintragung in eine öffentlich zugängliche Liste des US-Handelsministeriums
 - ▶ Zwischenzeitlich: Patriot Act, PRISM, Snowden ...
- ▶ **Ungültig durch die EuGH Rs. C-362/14 - Schrems I vom 6. Oktober 2015**
 - ▶ Kein ausreichender Rechtsschutz für EU-Bürger bei gleichzeitig massiver Erlaubnis zur Datensammlung
 - ▶ Massive und unspezifische Überwachung durch Geheimdienste
 - ▶ US Unternehmen sind letztlich entgegen ihrer Selbstverpflichtung zur Herausgabe von Daten verpflichtet, ohne dass für die Unternehmen Rechtsschutzmechanismen hiergegen bestehen
- ▶ **Folge: Übermittlungen konnten nicht mehr auf Safe Harbour gestützt werden und auch die Ersatzmechanismen waren fraglich...**

- ▶ **Angemessenheitsbeschluss der Kommission vom 12. Juli 2016**
 - ▶ **Wie bei Safe Harbour Selbstverpflichtung und Eintragung in eine Liste**
 - ▶ **Zusicherung von Aufsichtsmaßnahmen gegen schwarze Schafe, Einrichtung einer Ombudsstelle**
 - ▶ **Zusicherung klarer Beschränkungen bei Zugriffen auf Daten aus Gründen der nationalen Sicherheit**
 - ▶ **Mit dem Judicial Redress Act wurde EU Bürgern eine Klagemöglichkeit gegen Datenschutzverletzungen eröffnet**
 - ▶ **Weitere Entwicklungen: Trump!**
- ▶ **Ungültig durch die EuGH Rs. C-311/18 - Schrems II am 16. Juli 2020**
 - ▶ **Gegenüber Safe Harbour hat sich eigentlich nicht viel verändert...**

In der Zwischenzeit...

- ▶ Bei regelmäßigen Übermittlungen
 - ▶ EU Standardvertragsklauseln zu Übermittlungen in Drittländer
 - ▶ Alte Standardvertragsklauseln vom 12. Februar 2010 auf Basis der Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG
 - ▶ Neue Standardvertragsklauseln vom 4. Juni 2021 auf Basis der Anforderungen aus der DS-GVO
- ▶ Bei einmaligen Übermittlungen
 - ▶ Art. 49 DS-GVO
 - ▶ Einwilligung
 - ▶ Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglichen Verhältnisses mit der betreffenden betroffenen Person
 - ▶ Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
 - ▶

Alles neu durch das Trans-Atlantic
Data Privacy Framework?

- ▶ **Vorab:** Es besteht die berechtigte Hoffnung, dass es wieder für eine **gewisse Zeit** einen Angemessenheitsbeschluss für Datenübermittlungen in die Vereinigten Staaten geben wird.

Änderungen zu den Vorgängern?

- ▶ Strenge Verpflichtung für selbstzertifizierte Unternehmen, die personenbezogene Daten aus der EU verarbeiten
- ▶ Selbstverpflichtung der USA zu Reformen zum Schutz der Privatsphäre und der bürgerlichen Freiheiten bei der signalerfassenden Aufklärung:
 - ▶ Gewährleistung der Erforderlichkeit und Angemessenheit
 - ▶ Zweistufiger unabhängiger Rechtsbehelfsmechanismus mit der Möglichkeit Abhilfemaßnahmen verbindlich anzuordnen
 - ▶ Die signalerfassende Aufklärung soll einer mehrstufigen Aufsicht unterstellt werden, um die Einhaltung der Beschränkungen für Überwachungsmaßnahmen zu gewährleisten

- ▶ Die tatsächlichen Änderungen im US-Recht scheinen minimal zu sein (noyb)
- ▶ Zweifel ob es eine gemeinsame Interpretation der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit gibt (noyb)
- ▶ Zweifel, ob die Regelungen in sämtlichen Punkten ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten (BfDI)
- ▶ Erhebliche Verbesserung des Rechtsbehelfsmechanismus erfolgt
- ▶ Weiter eine unkontrollierte Massenerhebung von Daten „Bulk Collection“ ermöglicht (edpb)

Weiterer Verlauf

- ▶ Entwurf Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission am 13. Dezember 2022
- ▶ Prüfung durch den European Data Protection Board (edpb), abgeschlossen am 28. Februar 2023
- ▶ Anhörung der Mitgliedstaaten
- ▶ Negative Stellungnahmen sind nicht bindend: Es besteht somit eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Zustandekommen

Haben Sie noch Fragen?

DFN

► Kontakt

► Dr. iur. Jan K. Köcher

E-Mail: koecher@dfn-cert.de

Telefon: 040/ 808077-636

Fax: 040/808077-556

Anschrift:

DFN-CERT Services GmbH

Nagelsweg 41

20097 Hamburg

